



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) und §§ 9 und 15 der Verbandssatzung vom 01.08.1984, zuletzt geändert am 22.11.2001 hat die Verbandsversammlung am 15.12.2010 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten

1. Der Verbandsvorsitzende und die Ehrenbeamten des Verbandes erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) Verbandsvorsitzenden monatl. 340,-- Euro
 - b) Verbandspfleger monatl. 480,-- Euro
 - c) Verbandskassenverwalter monatl. 325,-- Euro
 - d) **Schriftführer** **monatl. 200,-- Euro**
3. Im Falle des Urlaubs und der Krankheit ist die Aufwandsentschädigung längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Horgenzell, den 15.12.2010

gez. Vinzenz Höss
Verbandsvorsitzender

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.